

Satzung

des Diakonischen Werkes
- Innere Mission und Hilfswerk -
der Ev.-luth. Landeskirche
in Braunschweig e.V.

in der Fassung vom 24.09.2008
(Landeskirchliches Amtsbl. 2009, S. 44)

Präambel

Zur Durchführung von Aufgaben der Diakonie wurde am 19. Oktober 1881 der „Evangelische Verein für Innere Mission“ in Braunschweig gegründet. Dieser Verein tritt - unter Änderung seines Namens in „Diakonisches Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V.“ - mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 7.2.1970 auch in die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ev. Hilfswerkes ein.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen: Diakonisches Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V..

§ 2 Vereinsitz

Der Verein - im folgenden kurz „Diakonisches Werk“ genannt - hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Das Diakonische Werk ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche und erfüllt Aufgaben der Diakonie als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
- (2) Das Diakonische Werk sieht es insbesondere als seine Aufgabe an:
 - a) die im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig tätigen Verbände, Vereine, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen der Diakonie unbeschadet ihrer Selbstständigkeit und ihrer Rechtsform zur Wahrnehmung und Durchführung gemeinsamer diakonischer Aufgaben zusammenzuführen, zu beraten und ihre Interessen bei kirchlichen und außerkirchlichen Stellen wahrzunehmen;
 - b) die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und Propsteien anzuregen und zu fördern;

- c) Maßnahmen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben - insbesondere zum Zwecke der Ausbildung und Zurüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - zu treffen;
- d) übergemeindliche Aufgaben der Diakonie, namentlich auf dem Gebiet der sozialen Arbeit, zu planen und zu fördern sowie in besonderen Einzelfällen, Bedürftigen Hilfe zu leisten;
- e) Leitungsorgane der Landeskirche in Angelegenheiten, die die Diakonie betreffen oder Auswirkungen auf sie haben können, zu beraten;
- f) mit den Organen der staatlichen und kommunalen Sozial- und Jugendhilfen und den anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten und diesen gegenüber sowie in der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zu vertreten;
- g) die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zu pflegen;
- h) eigene diakonische Einrichtungen zu unterhalten und erforderlichenfalls andere Einrichtungen zu übernehmen oder sich als Anteilseigner an solchen zu beteiligen, sofern diese die Ziele des Diakonischen Werkes tragen, diakonische Aufgaben erfüllen und die Voraussetzungen der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung erfüllen;
- i) in besonderen Notsituationen und Katastrophenfällen auch Hilfe zu leisten;
- j) für andere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereinigungen und Zwecke Spenden entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

§ 4 Anschluss an das Diakonische Werk der EKD

Das Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist dem „Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Diakonischen Werkes (Vermögen und Einnahmen) sind für die Satzungszwecke gemäß § 3 gebunden und ausschließlich und unmittelbar für diese Zwecke zu verausgaben. Jedoch können Erträge auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dieses erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Diakonischen Werkes nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung solcher Rücklagen geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrates.

- (3) Den Mitgliedern des Diakonischen Werkes steht keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens oder auf das Vereinsvermögen selbst zu. Die Mitglieder der Organe des Diakonischen Werkes dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen auf Grund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt. Jedoch darf das Diakonische Werk keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglieder des Diakonischen Werkes sind gemäß § 12 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Landeskirche vom 7.2.1970 - Diakoniegesetz (ABl. 1970 S. 88) :
- a) die im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig tätigen Verbände, Vereine, Stiftungen, und sonstigen Einrichtungen der Diakonie, soweit sie die Mitgliedschaft im Evangelischen Verein (Landesverband) für Innere Mission e.V. Braunschweig im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Diakoniegesetzes bereits erworben hatten;
 - b) die Propsteien der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
- (2) Mitglieder des Diakonischen Werkes können durch Beschluss des Aufsichtsrates auf schriftlichen Antrag werden
- a) Verbände, Vereine, Stiftungen und sonstige Einrichtungen, wenn sie diakonische Aufgaben sowie die in dieser Satzung beschriebenen Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllen und nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzung für die Anerkennung als unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) erfüllen. Gegen ablehnende Entscheidungen des Aufsichtsrates ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat, vom Tage des Zugangs der Entscheidung des Aufsichtsrates ab gerechnet, bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes einzureichen;
 - b) überörtliche Verbände, die der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland unmittelbar angeschlossen sind, und zwar mit den Einrichtungen, die im Bereich der Landeskirche liegen.
- (3) Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Diakonischen Werk sind im landeskirchlichen Diakoniegesetz und in der als Bestandteil dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung und mit landeskirchlicher Zustimmung übernommenen Richtlinie des Rates der EKD nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche - Zuordnungsrichtlinie - vom 8. Dezember 2007 geregelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des betreffenden Rechtsträgers.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Er wird erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder seine durch diese Satzung festgelegten Pflichten nicht mehr erfüllt oder den Interessen des Diakonischen Werkes grob zuwiderhandelt.
 - a) Mitglieder, für die die Auflösung bzw. Liquidation angeordnet oder beschlossen worden ist oder die die Gemeinnützigkeit verloren haben, können im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen werden. Die formelle Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft trifft im vereinfachten Ausschlussverfahren der Vorstand, in allen anderen Fällen der Aufsichtsrat. Vor der formellen Feststellung im vereinfachten Verfahren kann dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich zu den zum beabsichtigten Ausschluss führenden Gründen gegenüber zu äußern, in allen anderen Fällen hat der Vorstand so zu verfahren.
 - b) Gegen die Entscheidung kann Beschwerde gegenüber der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nachdem diese Entscheidung dem betroffenen Mitglied mitgeteilt wurde, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.
- (4) Austritt und Ausschluss finden auf Propsteien keine Anwendung.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder dürfen das Zeichen der Diakonie führen und sich als „Mitglied des Diakonischen Werkes“ bezeichnen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) ihre Satzung beim Diakonischen Werk einzureichen und spätere Satzungsänderungen anzuzeigen;
 - b) jeweils nach Übernahmebeschluss des Aufsichtsrats die Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche in Deutschland, von diesem übernommenes kirchliches Recht, Rechtsvorschriften der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden;
 - c) dem Diakonischen Werk ihre gesetzlichen Vertreter bekannt zu geben und diesem von Änderungen in der Vertretung Mitteilung zu machen;

- d) dem Diakonischen Werk ihren jeweils aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a) Satz 1 zuzuleiten;
- e) ihre Geschäfts- und Buchführung ordnungsgemäß zu gestalten und ihre Rechnungslegung jährlich durch unabhängige Prüfungsinstitutionen der Diakonie oder der Kirche, durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen oder durch einen anderen geeigneten Prüfer oder eine Prüferin prüfen zu lassen. Wirtschaftliche Schwierigkeiten sind dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere ist mitzuteilen, wenn das Testat des im Sinne des Satz 1 Prüfenden für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung oder die Entlastung für das vertretungsberechtigte Geschäftsführungsorgan des Mitglieds nicht erteilt worden ist;
- f) ihrer Organisationsverfassung nach (Statuten, Satzung, Gesellschaftsvertrag, o.ä.) bei der Verteilung von Aufgaben und Verantwortung, aber auch für die laufende Geschäftsführung, die Beachtung derjenigen Grundsätze zu gewährleisten, deren Befolgung im Diakonischen Governance Kodex empfohlen wird;
- g) für die Regelung des Mitbestimmungsrechts der Mitarbeitenden in ihren Einrichtungen sowie der Arbeitsbedingungen der in der Dienstgemeinschaft aufgrund privatrechtlichen Arbeitsvertrags beruflich Mitarbeitenden das für diakonische Rechtsträger in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zur Anwendung bestimmte, kirchliche Arbeitsrecht anzuwenden, soweit nicht aus Rechtsgründen zwingend anderes Arbeitsrecht anzuwenden ist;

Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes kann in begründeten Einzelfällen ein Mitglied von der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen, insbesondere nach § 8 Abs. 2 vorübergehend oder zeitlich unbegrenzt befreien.

- (3) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei Festsetzung von Beiträgen der Propsteien und der Einrichtungen in der Rechtsträgerschaft von Körperschaften in der Landeskirche bedarf es der Zustimmung der Landeskirche.

III. Organe des Vereins

§ 9 Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Direktorin oder der Direktor als Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter eines Mitgliedes sind (§ 13 Abs. 3), sowie die Direktorin bzw. der Direktor nehmen an der Mitgliederversammlung beratend und ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) allgemeine Grundsätze der Tätigkeit des Diakonischen Werkes aufzustellen, dem Aufsichtsrat Aufträge zu erteilen, neue Aufgaben der Diakonie anzuregen und darauf zu achten, daß die Tätigkeit der übrigen Organe den Satzungszwecken entspricht;
 - b) den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen;
 - c) aus ihrer Mitte die Leiterin oder den Leiter der Mitgliederversammlung sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter für eine Amtszeit von längstens sechs Jahren zu wählen, die Wiederwahl ist zulässig;
 - d) die Leiterin oder den Leiter der Mitgliederversammlung abzuwählen, die Abwahl bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder;
 - e) die erforderlichen Wahlen in den Aufsichtsrat vorzunehmen;
 - f) die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen;
 - g) über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins sowie
 - h) über andere, ihr vom Aufsichtsrat unterbreitete Angelegenheiten Beschluss zu fassen;
 - i) als Berufungsinstanz über Entscheidungen des Aufsichtsrates bei Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes zu befinden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch ihre Leiterin bzw. ihren Leiter oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens der dritte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist die Absendung der Schreiben entscheidend.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht in der Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Für die Beschlüsse genügt einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, sofern nicht in der Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Außerdem ist das Einvernehmen mit der Kirchenregierung der Landeskirche herbeizuführen.
- (4) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und der oder dem von ihr bzw. ihm zuvor bestimmten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Der Aufsichtsrat

§ 13 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 bis 13 Mitgliedern. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich. Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglied der Ev.- luth. Landeskirche in Braunschweig oder einer Gliedkirche der EKD sein oder einer Freikirche angehören, die Mitglied im Diakonischen Werk der EKD ist. Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat gegenüber alle zeitgleich ausgeübten Mandate in Aufsichtsgremien anderer Rechtsträger offenzulegen. Geschäfte zwischen dem Diakonischen Werk und Aufsichtsratsmitgliedern, deren Angehörigen, ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen, an denen eine der vorgenannten Personen beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Ständige Mitglieder des Aufsichtsrats sind ein Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes und die Leiterin oder der Leiter der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt sieben weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat, davon drei Mitglieder aus Vertretungsorganen der Propsteien und vier Mitglieder aus Vertretungsorganen der diakonischen Einrichtungen.
- (4) Die weiteren zwei bis vier Mitglieder werden von den unter Absätzen 2 und 3 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats hinzu gewählt, und zwar aus dem Kreis von Persönlichkeiten, von denen eine besondere Förderung der diakonischen Arbeit erwartet werden kann.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Ein nach Absatz 3 gewähltes Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es aus dem Vertretungsorgan der Propstei, oder der diakonischen Einrichtung ausgeschieden ist. Soweit seine dortigen Rechte ruhen, gilt dies auch für seine Mitwirkungsrechte im Aufsichtsrat.
- (7) Nach Absatz 4 hinzu gewählte Mitglieder können durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat verlieren.

- (8) Die Wahlperiode der gewählten und hinzu gewählten Mitglieder und der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes oder hinzu gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Zeitraum bis zum Ablauf der Wahlperiode von dem für die Wahl zuständigen Gremium eine Nachwahl vorzunehmen. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neu gewählten Aufsichtsrats im Amt.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Aufgaben des Aufsichtsrates sind:

- a) die Wahl und Abwahl der Direktorin bzw. des Direktors, gemäß § 16 Abs.1; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung;
- b) Beaufsichtigung der Arbeit des Vorstands;
- c) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Direktorin bzw. des Direktors gemäß § 17 Abs.1 sowie Erteilung von Befreiungen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 der Satzung;
- d) die Vertretung des Vereins gegenüber der Direktorin bzw. dem Direktor; in Rechtsstreitigkeiten mit der Direktorin bzw. dem Direktor vertritt die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Wirksamkeit von Willenserklärungen gegenüber der Direktorin bzw. dem Direktor genügt die mündliche oder schriftliche Erklärung der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden.

(2) Zu den weiteren Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:

- a) Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Aufnahme neuer Arbeitsgebiete;
- c) Bildung von Arbeitsausschüssen;
- d) Beschlussfassung über den vorgelegten Wirtschafts- und Stellenplan;
- e) Feststellung des Rechenschaftsberichts über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage, Beschlussfassung über dessen Billigung sowie über die Entlastung des Vorstandes;
- f) Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages;
- g) Beschlussfassung über den vorgelegten Vorschlag über die Verteilung des Aufkommens der Haus- und Straßensammlung und über vom Staat zur Förderung der diakonischen Arbeit zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht für einen Einzelfall zweckbestimmt sind;
- h) Beschlussfassung über Ankauf, Verkauf und Belastungen von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Wert 50.000,- € im Einzelfall übersteigt;

- i) Beschlussfassung über die Übernahme von Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, von diesem übernommenen kirchlichen Recht sowie von Rechtsvorschriften der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder der Evangelischen Kirche in Deutschland ;
- j) Beschlussfassung über Befreiungsanträge gemäß § 8 Abs. 2 ;
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 7 Abs. 3 .

§ 15 Einberufung und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- (4) Das Stimmrecht eines Aufsichtsratsmitglieds ruht, soweit ein Beschluss persönliche Interessen berührt oder es sich hinsichtlich dieses Aufsichtsratsmitglieds um eine Entscheidung des Aufsichtsrates gemäß § 13 Abs. 1 Satz 5 handelt.
- (5) Über die Beschlüsse und Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und der oder dem von ihr bzw. ihm zuvor bestimmten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. Der Vorstand

§ 16 Zusammensetzung und rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Direktorin oder der Direktor des Diakonischen Werkes. Sie oder er ist zugleich Landespfarrerin oder Landespfarrer für Diakonie im Sinne des § 13 Abs. 2 des Diakoniegesetzes. Jeweils durch Beschluss des Aufsichtsrats kann der Vorstand für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der Vorstand hat über die auf der Grundlage dieser Befreiung getätigten Rechtsgeschäfte dem Aufsichtsrat zu berichten.
- (2) Die Wahlperiode der Direktorin oder des Direktors beträgt 12 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Direktorin bzw. der Direktor vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Direktorin bzw. der Direktor führt die Geschäfte des Diakonischen Werkes in Beachtung der Geschäftsordnung. Sie bzw. er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) In die Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors fallen insbesondere:
 - a) Vorbereitung des Wirtschafts- und Stellenplans zur Vorlage an den Aufsichtsrat;
 - b) Vorbereitung des Vorschlages über die Verteilung des Aufkommens der Haus- und Straßensammlung und über vom Staat zur Förderung der diakonischen Arbeit zugewiesene Mittel, soweit sie nicht für einen Einzelfall zweckbestimmt sind;
 - c) Entscheidung über Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen bis zu einem Wert von 50.000,- € im Einzelfall;
 - d) Erstellung des Rechenschaftsberichts über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage zur Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer und zur Vorlage an den Aufsichtsrat;
 - e) Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft in den Fällen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Direktorin bzw. der Direktor des Diakonischen Werkes ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie bzw. er vertritt das Diakonische Werk in der Öffentlichkeit.

§ 18 Kreis- oder Propsteistellen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine zentrale Geschäftsstelle und nach Bedarf Kreis- oder Propsteistellen.
- (2) Die Kreis- und Propsteistellen sollen hauptamtlich mit Kreis- bzw. Propsteibeauftragten für Diakonie und möglichst mit je einer weiteren hauptamtlichen Fachkraft, insbesondere für die soziale Arbeit, besetzt werden. Diese Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden vom Diakonischen Werk nach Anhörung der zuständigen Propsteisynodalausschüsse angestellt und unterstehen der Dienstaufsicht der Direktorin bzw. des Direktors des Diakonischen Werkes. Das Diakonische Werk trägt ihre Personalkosten.

§ 19 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Kassenverwaltung ist ordnungsmäßig nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung Rechnung zu legen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Bilanz und Erfolgsrechnung aufzustellen.

IV. Auflösung des Diakonischen Werkes

§ 20 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der vorhandenen Mitglieder erschienen ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung mit Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussunfähig, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung frühestens zwei Wochen später einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jedoch auch in diesem Fall der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Außerdem ist bei einer Auflösung des Diakonischen Werkes das Einvernehmen mit der Kirchenregierung herbeizuführen.
- (4) Bei Auflösung des Diakonischen Werkes, oder wenn die Satzungszwecke nicht mehr durchgeführt werden können, fällt das nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die es entsprechend den bisherigen Satzungsbestimmungen, auf jeden Fall aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen zu verwenden hat.

§ 21 Einvernehmen mit der Kirchenregierung

Diese Satzung ist im Einvernehmen mit der Kirchenregierung beschlossen. Sie ist im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen. Ebenso sind künftig Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diakonischen Werkes im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung vom 22. April 1970, zuletzt geändert am 14. November 2001, außer Kraft.
- (3) Wird der Text dieser Satzung vom Registergericht oder dem Finanzamt beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen ohne erneutes Verfahren gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung zu beschließen, wenn hierdurch der materiellrechtliche Inhalt der Satzung nicht berührt wird.
- (4) Der am 22.01.2002, dem Tag vor dem Inkrafttreten der von der Mitgliederversammlung am 14.11.2001 beschlossenen Satzungsänderung, amtierende Direktor des Diakonischen Werkes bleibt unbefristet im Amt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Ev.luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. am 24.09.2008

Dr. Lothar Stempin
Vorstand

Robert Johns
Protokollführer